



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 4/20

16.07.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 18. Oktober 2024, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von Neunkirchen Blatt 14979, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 493,904/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Neunkirchen	1	653/1	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Hüttenbergstraße	599

verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen im Erdgeschoss und ersten Obergeschoss im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 1 bezeichnet

Der Versteigerungsvermerk wurde am 03.03.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 70.000,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Die Anschrift des Objekts lautet: Hüttenbergstraße 25, 66538 Neunkirchen.

Objektbeschreibung:

Sondereigentum (Ladenlokal mit Lagerflächen und Sozialraum) im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss (Aufteilungsplan Nr. 1) eines 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses (Mittelhaus)

Baujahr: unbekannt; Wiederaufbau: 1950

Nutzfläche: insgesamt ca. 400 m²

Es fand lediglich eine Außenbesichtigung statt.

Zum Zeitpunkt der Wertermittlung bestand erheblicher Unterhaltungs- und Renovierungsstau.

Das Objekt wurde zum Zeitpunkt der Wertermittlung vom Schuldner selbst mit einem Gewerbebetrieb (Trödeladen) genutzt.

Eine WEG-Verwaltung ist vorhanden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Zolli
Rechtspflegerin